

NR. 1324 | 30.08.2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemeinsame Prüfungsordnung für den 1-Fach-Master-Studiengang der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft, der Fakultät für Geschichtswissenschaften, der Fakultät für Philologie, der Fakultät für Ostasienwissenschaften und dem Centrum für Religionswissenschaftliche Studien an der Ruhr-Universität Bochum

vom 30.08.2019

**Gemeinsame Prüfungsordnung für den 1-Fach-Master-Studiengang
der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Fakultät für Philosophie und
Erziehungswissenschaft, der Fakultät für Geschichtswissenschaften, der Fakultät für
Philologie, der Fakultät für Ostasienwissenschaften und dem Centrum für
Religionswissenschaftliche Studien an der Ruhr-Universität Bochum (RUB)**

vom 30. August 2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. 10. 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungsordnung erlassen:

Art. 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den 1-Fach-Master-Studiengang der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft, der Fakultät für Geschichtswissenschaften, der Fakultät für Philologie, der Fakultät für Ostasienwissenschaften und dem Centrum für Religionswissenschaftliche Studien an der Ruhr-Universität Bochum vom 21.10.2016 (AB 1188), zuletzt geändert mit Satzung vom 14.12.2018 (AB 1281), wird wie folgt geändert:

1. Die fachspezifische Bestimmung für das Fach Evangelische Theologie wird wie folgt geändert:

Evangelische Theologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Die Zulassung zum Masterstudium setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Die Beratung erfolgt durch die Studienberatung des Faches Evangelische Theologie. Die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird bescheinigt.
- (3) Weitere Zugangsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium sind das Graecum sowie das Latinum oder das Hebraicum.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Evangelischen Theologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums im Fach Evangelische Theologie sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
<i>Pflichtbereich</i>		

MA	Altes Testament a) Vorlesung (theol. oder religionsgeschichtl. Schwerpunkt) b) Vorlesung (exeget. Schwerpunkt) c) Hauptseminar AT	10
MB	Neues Testament a) Vorlesung (theol. oder religionsgeschichtl. Schwerpunkt) b) Vorlesung (exeget. Schwerpunkt) c) Hauptseminar NT	10
MC	Kirchengeschichte a) Vorlesung (Vertiefung einer kirchengeschichtl. Epoche, turnurmäßig aus KG I-V) b) Hauptseminar KG c) Hauptseminar KG	11
MD	Dogmatik a) Vorlesung zu einer dogmatischen Vertiefung b) Vorlesung oder Hauptseminar zu einer ökumenischen Vertiefung c) Hauptseminar Dogmatik oder Ökumene	10
ME	Ethik a) Vorlesung ethische Grundsatzfragen b) Vorlesung oder Hauptseminar zu einem sozialetischen Schwerpunkt c) Hauptseminar Ethik oder Sozialethik	10
MF	Praktische Theologie a) Vorlesung zur Theorie religiösen und kirchlichen Handelns b) Hauptseminar PT c) Hauptseminar PT	11
MG	Religionswissenschaft a) Vorlesung b) Seminar	8
MH	Philosophie a) Vorlesung b) Hauptseminar	8
<i>Ergänzungsbereich</i>	Lehrveranstaltungen nach eigener Schwerpunktbildung	22

Zu § 8 Ergänzungsbereich

- (1) Im Studienfach Evangelische Theologie ist ein interdisziplinärer Ergänzungsbereich vorgesehen. Die zu belegenden Module sind in der aktuellen Version des Vorlesungsverzeichnisses für den Ergänzungsbereich sowie in eCampus einsehbar.
- (2) Der Ergänzungsbereich umfasst 22 CP.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen im Studienfach Evangelische Theologie bestehen aus den benoteten Modulprüfungen zu den Modulen MA, MB, MC, MD, ME, MF, MG und MH.

In vier der Module MA, MB, MC, MD, ME, MF ist je eine Hausarbeit zu schreiben, wobei jeweils ein bibelwissenschaftliches und systematisch-theologisches Modul zu wählen sind.

In den beiden anderen Modulen ist die Modulprüfung eine mündliche Prüfung von jeweils 30 Minuten Dauer.

Das Modul MG wird mit einer der jeweiligen Fachkultur entsprechenden Prüfung abgeschlossen, die jedoch keine Hausarbeit sein soll. Das Modul MH wird mit einer mündlichen Prüfung („Philosophicum“) abgeschlossen.

- (2) Die Noten der Modulprüfungen werden bei der Bildung der Fachnote folgendermaßen gewichtet:
 - Module, die mit dem Prüfungsformat Hausarbeit abgeschlossen worden sind, mit je 15 %,
 - Die beiden mit mündlichen Prüfungen abgeschlossenen Module aus AT, NT, KG, DO, ET, PT mit je 15 %,
 - die in PH und RW erreichten Modulnoten zu jeweils 5 %.
- (6) eine Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Zu § II Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile, Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulveranstaltungen
Modul MA	Nachweis des Graecums, Hebraicum wünschenswert
Modul MB	Nachweis des Graecums
Modul MC	Graecum und Latinum wünschenswert. Für das Hauptseminar ist die bereits schon besuchte oder parallel zu besuchende passende Epochenvorlesung wünschenswert.
Modul MD	Dogmatische Grundkenntnisse auf dem Niveau des Bachelor of Arts
Modul ME	Ethische Grundkenntnisse auf dem Niveau des Bachelor of Arts
Modul MF	Keine
Modul MG	Keine

Modul MH	Keine
----------	-------

Zu § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es werden folgende weitere Anforderungen an die Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer festgelegt: Prüfungsberechtigt sind Personen, die im Studiengang Master of Arts in Evangelischer Theologie lehren dürfen.

Zu § 21 Masterarbeit

- (5) Im Studienfach Evangelische Theologie können nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss und in Absprache mit den Prüfenden Vorbereitungszeiten von bis zu zwei Wochen vorgesehen werden.
- (7) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft und tritt am 1.10.2018 in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten ein Studium im Fach Evangelische Theologie aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 24.004.2019.

Bochum, den 30. August 2019

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich